Verwaltungsgebäude, Staatsbagger, und das freie, wirtschaftliche Finanzvermögen, z. B. nutbare Grundstücke u. a.; nur letzteres kommt für die Finanzwirtschaft in Betracht.

Die Verwaltung des Staatsvermögens ist gemeinsame Sache von Senat und Bürgerschaft (Verf. § 58 g). Mit der Verwaltung von Finanzverniögen speziell betraut ist die "Deputation zur Verswaltung der öffentlichen Grundstücke, der Domanialgefälle, der Absgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstiger Einsnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht" (Deputationssgesetz § 54 I 1).

Zur Beräußerung von dem Staat gehörenden Grundstücken und zum Erwerb solcher für den Staat bedarf es eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft (Verf. § 58 g), sofern diese nicht einer Deputation eine Ermächtigung dazu erteilt haben, was nur in geringem Umfang geschehen ist. der Abschluß derartiger Verträge und die Beaufsichtigung ihrer Ersüllung gehört nach dem Deputationsgesetz § 37 Abs. 2 in der Regel zum Geschäftstreis der Finanzdeputation. der

Zur Benutzung des Staatsfredites durch Eingehung von Finanzschuld en für den Staat ist übereinstimmender Beschluß von Senat und Bürgerschaft erforderlich (Verf. § 58 g). Der Regelfall ist die Aufnahme einer Staatsanleihe. Senat und Bürgerschaft ermächtigen die Finanzdeputation, die erforderliche Summe anzuleihen und über das Ergebnis einen Rechenschaftsbericht zu erstatten (Dep. Ges. § 37).

Die Staatsanleihen haben jetzt alle die Form von Rentenschulden mit fester Verzinsung, von Seiten der Gläubiger unkündbar.³) Über

¹⁾ Über eine Ermächtigung an die Regulierungsdeputation: Berh. 1898 S. 756; 1899 S. 394. Im Enteignungsverfahren kann sie bindend Bergleiche schließen. In Hamburg (Art. 60 Bers.) kann an Stelle der Bürgerschaft der Bürgerausschuß Beräußerungen von Staatsgut bis zum Betrage von 5000 M. mitgenehmigen. In Lübeck (Bers. Art. 69 A. 3) vertritt der Bürgerausschuß die Bürgerschaft bei Erwerb und Beräußerung von Staatsgrundstücken bis zum Wert von 12000 M.

²⁾ Beurkundung solcher Verträge durch die Regierungskanzlei oder das Amt in Bremerhaven: Ges. v. 20. Dez. 1899 (S. 312).

³⁾ Das Kündigungsrecht der Gläubiger früherer Anleihen wurde 1816 aufgehoben; of. Urteil des Oberappellationsgerichts Lübeck bei Kierulff Bd. VII S. 231; auch B. v. 31. Oft. 1870 (S. 108). Für die gleichmäßige Tilgung der Staatsschuld bestand bis 1875 eine Tilgungsdeputation; ihre Geschäfte wurden der Finanzdeputation übertragen.